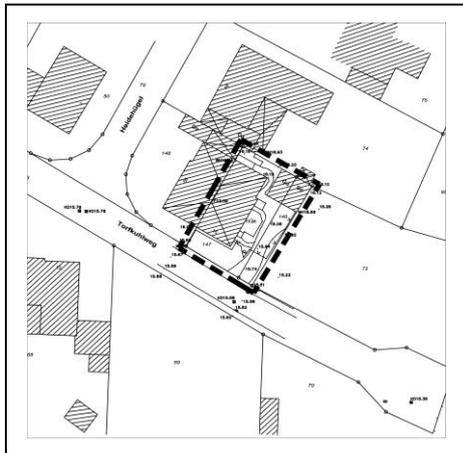


Öffentliche **Bekanntmachung** der **Gemeinde Bedburg-Hau**

über die öffentliche Auslegung der 11.ver. Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 05 „Hasselt-Süd“ für den Bereich Torfkühlweg 15

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die 11.ver. Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 05 „Hasselt-Süd“ für den Bereich Torfkühlweg 15 gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gem. §3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das am 20.09.2022 eingeleitete Verfahren zur 11.ver. Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 05 „Hasselt-Süd“ für den Bereich Torfkühlweg 15 wurde am 21.09.2023 durch Ratsbeschluss in Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. §13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie ohne frühzeitige

Teilnahmeverfahren fortgeführt.

Ziel der Aufstellung ist eine Erweiterung des Wohnraums zur Deckung moderner Wohnbedürfnisse.

Gemäß §3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 11.ver. Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 05 „Hasselt-Süd“ für den Bereich Torfkühlweg 15 mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

05.10.2023. bis einschließlich 02.11.2023

auf der Internetseite der Gemeinde Bedburg-Hau unter

<https://www.bedburg-hau.de/de/inhalt/bekanntmachungen/>

gem. § 1i.V.m. §3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle ausgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zur 11.ver. Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 05 „Hasselt-Süd“ für den Bereich Torfkühlweg 15 sind verfügbar und liegen mit öffentlich aus:

Art der umweltbezogenen Informationen
Gutachten/Fachbeiträge
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Überdachung einer Terrasse

Stellungnahmen können sowohl an die postalische Adresse (siehe unten) oder an die E-Mailadresse: bauamt@bedburg-hau.de gesendet werden.

Gemäß §3 Abs. 2 PlanSIG liegt der Entwurf zusätzlich in der Abteilung Planen und Bauen, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau während der Dienststunden

Montags bis Freitags 8.00 bis 12.30 Uhr

Montags und Dienstags 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 18.00

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Gem. §3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei Beschlussfassung zum o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gem. §47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bedburg-Hau, den 26.09.2023

Der Bürgermeister
Stephan Reinders